

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2023/4 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2023/4] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2023/4] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Privilegierung einzelner Volksgruppen im Wahlrecht Bosnien-Herzegowinas

Kovačević gg Bosnien-Herzegowina, Urteil vom 29.8.2023, Kammer IV, 43651/22

Sachverhalt

Die Verfassung Bosnien-Herzegowinas wurde 1995 als Anhang zum Friedensabkommen von Dayton beschlossen. Demnach besteht der Staat Bosnien-Herzegowina aus zwei sogenannten Entitäten: der Föderation von Bosnien und Herzegowina und der Republika Srpska. Die Verfassung unterscheidet zwischen den »konstituierenden Völkern« der Bosniaken, Kroaten und Serben und den übrigen Einwohnern, die sich als keiner dieser Volksgruppen zugehörig erklären. Die Verfassung sieht eine Machtteilung vor, die es unmöglich macht, Entscheidungen gegen den Willen der Vertreter eines der »konstituierenden Völker« zu treffen. Gewährleistet wird dies insb durch ein Zweikammersystem des Parlaments mit einer Volksgruppenkammer, in der fünf Bosniaken und fünf Kroaten aus der Föderation und fünf Serben aus der Republika Srpska vertreten sind, sowie einem kollektiven Staatsoberhaupt (»Präsidentschaft«), das sich aus einem Bosniaken und einem Kroaten aus der Föderation und einem Serben aus der Republika Srpska zusammensetzt.

Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Vorkehrungen können nur Personen, die ihre Zugehörigkeit zu

einem der »konstituierenden Völker« erklären, bei Wahlen zur Volksgruppenkammer und zur Präsidentschaft kandidieren. Zudem können nur die in der Republika Srpska wohnhaften Wähler an den Wahlen der serbischen Mitglieder der Volksgruppenkammer (durch indirekte Wahlen) und der Präsidentschaft (durch direkte Wahlen) teilnehmen, während nur die Wähler mit Wohnsitz in der Föderation an den Wahlen der bosnischen und kroatischen Mitglieder dieser Institutionen teilnehmen können.¹ Im Gegensatz dazu gelten bei den Wahlen zum Repräsentantenhaus, der ersten Kammer des Parlaments, keine ethnischen Voraussetzungen.

Die sich auf diese Privilegien bestimmter Volksgruppen beziehenden Verfassungsbestimmungen wurden von den internationalen Vermittlern aufgrund der nachdrücklichen Forderungen einiger der Konfliktparteien akzeptiert. In vollem Bewusstsein, dass

¹ Die von der Föderation in die Volksgruppenkammer des Gesamtstaats entsandten Delegierten werden gemäß Art IV Abs 1 lit a der Verfassung von der Volksgruppenkammer der Föderation ernannt.

sie höchstwahrscheinlich mit den Menschenrechten unvereinbar waren, erachteten es die internationalen Vermittler als besonders wichtig, die Verfassung als dynamisches Instrument auszugestalten und ihr mögliches Auslaufen vorzusehen.

Der Bf ist Politikwissenschaftler und politischer Berater eines Mitglieds der Präsidentschaft. Er erklärt sich nicht als einem der »konstituierenden Völker« oder einer anderen Volksgruppe zugehörig. Sein Wohnort Sarajewo liegt in der Föderation. Aufgrund des Zusammenwirkens der oben dargelegten territorialen und ethnischen Voraussetzungen war er bei den letzten Wahlen der Legislative und der Präsidentschaft 2022 nicht in der Lage, seine Stimme den Kandidat*innen seiner Wahl zu geben.

Rechtsausführungen

Der Bf behauptete eine Verletzung von Art 3 1. ZPEMRK (*Recht auf freie Wahlen*) iVm Art 14 EMRK (*Diskriminierungsverbot*) und Art 1 12. ZPEMRK (*Allgemeines Diskriminierungsverbot*).

I. Beschwerdevorbringen betreffend die Zusammensetzung der Volksgruppenkammer

(28) Der Bf brachte unter Berufung auf Art 14 EMRK iVm Art 3 1. ZPEMRK und Art 1 12. ZPEMRK vor, er sei bei den letzten Wahlen der gesetzgebenden Versammlung, die 2022 stattgefunden haben, aufgrund einer Kombination der für die Volksgruppenkammer der Parlamentarischen Versammlung geltenden territorialen und ethnischen Vorgaben nicht in der Lage gewesen, für die Kandidat*innen seiner Wahl zu stimmen. Er brachte vor, jene Kandidat*innen, die seine politischen Ansichten am besten vertreten würden, wären nicht aus der »richtigen« Entität und/oder hätten nicht die »richtige« ethnische Herkunft. [...]

1. Zulässigkeit

a. Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe

(29) Die Regierung wandte ein, der Bf habe es verabsäumt, die verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe zu erschöpfen. [...]

(32) [...] Der Bf verabsäumte es tatsächlich, irgendeinen innerstaatlichen Rechtsbehelf zu nutzen, bevor er diese Beschwerde erhob. Angesichts des Umgangs des Verfassungsgerichtshofs mit Beschwerden über Vorschriften, die Personen von öffentlichen Ämtern ausschließen, die sich keiner »konstituierenden Volksgruppe« zugehörig erklären, stimmt der GH dem Bf dahingehend zu, dass die von der Regierung genannten Rechtsbehelfe im Hinblick auf seine Rüge zum

Scheitern verurteilt waren. [...]

(33) Dieser Einrede der Regierung kann daher nicht stattgegeben werden.

b. Jurisdiktion des GH *ratione materiae*

(34) [...] Da es sich bei der Frage der Anwendbarkeit [von Art 1 12. ZPEMRK] um eine Angelegenheit der Jurisdiktion des GH *ratione materiae* handelt, muss [...] sie auf der Stufe der Zulässigkeitsprüfung behandelt werden, solange kein besonderer Grund dafür besteht, sie mit der Entscheidung in der Sache zu verbinden. Da im vorliegenden Fall kein solcher besonderer Grund besteht, ist die Frage der Anwendbarkeit von Art 1 12. ZPEMRK auf der Stufe der Zulässigkeit zu prüfen.

(36) [...] Während Art 14 EMRK Diskriminierungen beim »Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten« verbietet, führt Art 1 12. ZPEMRK ein allgemeines Diskriminierungsverbot ein.

(37) Es ist wichtig festzuhalten, dass Art 1 12. ZPEMRK den Schutzbereich nicht nur auf »jedes gesetzlich niedergelegte Recht« erstreckt, wie der Text von Abs 1 nahelegt, sondern darüber hinaus erweitert. Dies ergibt sich insb aus Abs 2, der vorschreibt, dass niemand von einer Behörde diskriminiert werden darf. Nach dem Erläuternden Bericht zu Art 1 12. ZPEMRK umfasst der Schutzbereich dieses Artikels vier Fallgruppen von Diskriminierung:

- »i. beim Genuss eines Rechts, das einer Person nach nationalem Recht spezifisch eingeräumt ist;
- ii. beim Genuss eines Rechts, das aus einer eindeutigen Verpflichtung einer Behörde nach nationalem Recht abgeleitet werden kann [...];
- iii. bei der Ausübung behördlichen Ermessens [...];
- iv. bei jedem anderen Tun oder Unterlassen einer Behörde [...]« [...]

(38) Um zu entscheiden, ob Art 1 12. ZPEMRK anwendbar ist, muss der GH daher feststellen, ob die Beschwerde des Bf in eine dieser vier [...] Kategorien fällt.

(39) Im vorliegenden Fall war der Bf angesichts der Tatsache, dass er Staatsbürger Bosnien-Herzegowinas ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat [...] und in Sarajewo wohnhaft ist, eindeutig berechtigt, bei den letzten Wahlen zur Versammlung des Kantons Sarajewo und damit indirekt zur Volksgruppenkammer der Parlamentarischen Versammlung [...] seine Stimme abzugeben. [...] Seine Beschwerde betrifft daher ein »gesetzlich niedergelegtes Recht«. Angesichts der Befugnisse der Volksgruppenkammer [...] umfassen die von ihr im Namen der Bürger, einschließlich des Bf, wahrgenommenen Aufgaben sowohl rechtliche Verpflichtungen als auch Ermessensentscheidungen [...]. Die Fähigkeit des Bf, im Hinblick auf ihn und seinesgleichen getroffene Entscheidungen zu beeinflussen, wird durch die Tatsache

beeinträchtigt, dass er nicht in der Lage war und weiterhin nicht in der Lage ist, an der Ausübung irgendeiner dieser Befugnisse teilzuhaben (selbst wenn sie ihn direkt betreffen). Art 1 12. ZPEMRK ist daher anwendbar [...]. Unter diesen Umständen erachtet es der GH nicht als notwendig zu prüfen, ob Art 14 EMRK iVm Art 3 1. ZPEMRK ebenfalls [...] anwendbar ist.

c. Opferstatus

(41) [...] Um behaupten zu können, Opfer einer Verletzung eines in der Konvention vorgesehenen Rechts zu sein, muss eine Person von der umstrittenen Maßnahme direkt betroffen sein. [...]

(42) Der Bf ist Politikwissenschaftler und politischer Berater eines Mitglieds der Präsidentschaft Bosnien-Herzegowinas. Da er sich über rechtliche Beschränkungen seines Rechts zu wählen beschwert, muss er nicht nachweisen, politisch aktiv zu sein [...]. Es reicht aus festzustellen, dass er berechtigt ist, bei Wahlen zu einer kantonalen Versammlung und somit indirekt bei Wahlen zur Volksgruppenkammer der Parlamentarischen Versammlung Bosnien-Herzegowinas seine Stimme abzugeben. Da dies eindeutig der Fall ist, kann der Bf geltend machen, Opfer der behaupteten Verletzung von Art 1 12. ZPEMRK zu sein. [...]

d. Schlussfolgerung

(43) [...] Die Beschwerde unter Art 1 12. ZPEMRK ist weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen [...] Grund unzulässig. Sie muss daher für **zulässig** erklärt werden (mehrheitlich).

2. In der Sache

a. Allgemeine Grundsätze

(48) [...] Der GH sieht keinen Grund, bei der Anwendung des Begriffs der »Diskriminierung« nach Art 1 12. ZPEMRK von der gefestigten Auslegung dieses Begriffs, wie sie in der Rsp zu Art 14 EMRK entwickelt wurde, abzugehen.

(50) Eine unterschiedliche Behandlung von Personen in gleichen oder vergleichbaren Situationen wird nur dann als diskriminierend angesehen, wenn sie keine sachliche und vernünftige Rechtfertigung hat, sie also mit anderen Worten kein »legitimes Ziel« verfolgt oder kein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Ziel besteht. [...]

(51) Eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft einer Person ist eine Form der rassistischen Diskriminierung. Eine rassistische Diskriminierung ist eine besonders eklatante Form der Diskriminierung und erfordert von den Behörden angesichts ihrer bedrohlichen Konsequenzen besondere Wachsamkeit und eine

energische Reaktion. [...]

(52) [...] Wenn eine Ungleichbehandlung auf der Rasse oder ethnischen Zugehörigkeit beruht, muss der Begriff der sachlichen und vernünftigen Rechtfertigung so eng wie möglich ausgelegt werden. Wie der GH festgehalten hat, kann eine Ungleichbehandlung, die ausschließlich oder in entscheidendem Maß auf der ethnischen Herkunft [...] beruht, in einer heutigen demokratischen Gesellschaft, die auf den Grundsätzen des Pluralismus und des Respekts für unterschiedliche Kulturen beruht, keinesfalls sachlich gerechtfertigt sein. Allerdings verbietet es Art 14 EMRK den Vertragsstaaten nicht, Gruppen unterschiedlich zu behandeln, um »faktische Ungleichheiten« zwischen ihnen auszugleichen. [...]

b. Anwendung dieser Grundsätze im vorliegenden Fall

(53) [...] Die Volksgruppenkammer (die zweite Kammer des Parlaments) besteht aus 15 Delegierten: fünf Bosniaken und fünf Kroaten aus der Föderation und fünf Serben aus der Republika Srpska.

(54) Um indirekt an den Wahlen bosnischer und kroatischer Delegierter zur Volksgruppenkammer der Parlamentarischen Versammlung Bosnien-Herzegowinas teilzunehmen, muss der Bf erstens bei Wahlen zu seiner kantonalen Versammlung (der Versammlung des Kantons Sarajewo) Personen wählen, die ihre Zugehörigkeit zu Bosniaken und Kroaten erklären, weil nur die bosnischen und kroatischen Fraktionen dieser Versammlung bosnische und kroatische Delegierte für die Volksgruppenkammer der Föderation wählen, die wiederum bosnische und kroatische Delegierte für die Volksgruppenkammer der Parlamentarischen Versammlung Bosnien-Herzegowinas wählen. Zweitens folgt aus der Kombination der relevanten territorialen und ethnischen Voraussetzungen, dass der Bf als Einwohner der Föderation nicht an der Wahl serbischer Delegierter für die Volksgruppenkammer der Parlamentarischen Versammlung Bosnien-Herzegowinas teilnehmen kann. [...] Folglich wird der Bf anders behandelt als Personen aus der Föderation, die ihre Zugehörigkeit zu Bosniaken und Kroaten erklären, und als Personen aus der Republika Srpska, die ihre Zugehörigkeit zu den Serben erklären.

(55) Dem GH ist der historische Kontext bewusst, insb dass die oben genannten Vorkehrungen getroffen wurden, um einen brutalen Konflikt zu beenden, der durch Genozid und »ethnische Säuberungen« gekennzeichnet war. Aufgrund der Natur des Konflikts war die Anerkennung der »konstituierenden Völker« notwendig, um den Frieden zu gewährleisten. Es ist daher nachvollziehbar, dass das Bestehen einer zweiten Kammer, die nur aus Vertretern der »konstituierenden Völker« besteht, im speziellen Fall Bosnien-Herzegowinas

akzeptabel gewesen wäre, wenn sich die Befugnisse der Volksgruppenkammer auf ein Vetorecht in präzise und eng definierten Angelegenheiten der unerlässlichen nationalen Interessen der »konstituierenden Völker« beschränkt hätten [...]. Allerdings ist die Volksgruppenkammer derzeit eine Kammer mit vollen legislativen Befugnissen. [...] Jedes Gesetz benötigt die Zustimmung beider Kammern. Angesichts dessen ist es von größter Wichtigkeit, dass alle gesellschaftlichen Gruppen in der Volksgruppenkammer vertreten sind.

(56) In diesem Zusammenhang muss betont werden, dass die derzeitigen Regelungen nicht nur bestimmte Bürger*innen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit aus der Volksgruppenkammer ausschließen, sondern auch ethnischen Überlegungen bzw der ethnischen Repräsentation größere Relevanz verleihen als politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, philosophischen oder anderen Überlegungen bzw einer solchen Repräsentation. Damit verstärken sie ethnische Teilungen in dem Land und untergraben den demokratischen Charakter der Wahlen. [...]

(57) Die Regierung versicherte, dass die Zeit noch immer nicht reif sei für ein politisches System, das einfach das Mehrheitsprinzip widerspiegeln. Der GH hat dieses Argument bereits im Urteil *Sejdić und Finčić/BA* geprüft und zurückgewiesen [...]. Darin stellte er insb folgendes fest: [...] »Wie die Gutachten der Venedig-Kommission klar aufzeigen, gibt es auch Formen der Machtverteilung, die nicht automatisch zum völligen Ausschluss von Vertretern der anderen Gemeinschaften führen. [...] Das Bestehen alternativer Möglichkeiten zur Erreichung desselben Ziels ist in diesem Zusammenhang ein bedeutender Faktor.«

(58) Zudem bemerkte der GH in *Zornić/BA*: »[...] Mehr als 18 Jahre nach dem Ende des tragischen Konflikts könnte es keinen Grund mehr für die Aufrechterhaltung der umstrittenen Verfassungsbestimmungen geben. Der GH erwartet, dass ohne weitere Verzögerungen demokratische Regeln erlassen werden. [...] Es ist nach Ansicht des GH Zeit für ein politisches System, das jedem Bürger und jeder Bürgerin Bosnien-Herzegowinas das Recht gibt, bei den Präsidentschaftswahlen und den Wahlen zu Volksgruppenkammer [...] zu kandidieren, ohne aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert zu werden und ohne dass dabei den konstituierenden Völkern auf Kosten des Ausschlusses von Minderheiten oder Bürger*innen Bosnien-Herzegowinas besondere Rechte gewährt werden.«

(59) Der GH sieht keinen Grund dafür, von dieser Rsp abzuweichen [...]. Tatsächlich ist eine Reform des Wahlsystems eine noch ausstehende Verpflichtung Bosnien-Herzegowinas aufgrund des Beitritts zum Europarat.²

² Bei seinem 2002 erfolgten Beitritt verpflichtete sich Bosnien-Herzegowina, sein Wahlrecht im Licht der Standards des Eu-

(61) Obwohl es die Konvention den Mitgliedstaaten nicht verbietet, Gruppen unterschiedlich zu behandeln, um »faktische Ungleichheiten« zwischen ihnen auszugleichen, befindet sich keines der »konstituierenden Völker« in der faktischen Lage einer bedrohten Minderheit [...]. Ganz im Gegenteil genießen die »konstituierenden Völker« im derzeitigen politischen System eindeutig eine privilegierte Position.

(62) Folglich hat eine **Verletzung von Art 1 12. ZPEMRK** stattgefunden (6:1 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von RichterIn Kucsko-Stadlmayer*). Angesichts dieser Schlussfolgerung ist es nicht notwendig, dasselbe Beschwerdevorbringen [...] unter Art 14 EMRK iVm Art 3 1. Prot. EMRK zu prüfen (6:1 Stimmen).

II. Beschwerdevorbringen betreffend die Zusammensetzung der Präsidentschaft

(63) Der Bf brachte auch vor, er sei aufgrund der Kombination der geltenden territorialen und ethnischen Voraussetzungen bei der letzten Präsidentschaftswahl [...] nicht in der Lage gewesen, seine Stimme den Kandidat*innen seiner Wahl zu geben. Er behauptete, die Kandidat*innen, die seine politischen Ansichten am besten vertreten, würden nicht der »richtigen« Entität angehören und/oder nicht die »richtige« ethnische Herkunft haben. Er stützte sich diesbezüglich auf Art 1 12. ZPEMRK.

1. Zulässigkeit

(67) Aus den oben in Rz 32 genannten Gründen ist der GH [...] der Ansicht, dass die von der Regierung genannten Rechtsbehelfe [...] zum Scheitern verurteilt waren. Daher verwirft der GH die [sich auf die Nichterschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe beziehende] Einrede der Regierung.

(68) Dieses Beschwerdevorbringen ist weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen [...] Grund unzulässig. Es muss daher für **zulässig** erklärt werden (6:1 Stimmen).

2. In der Sache

(69) Der Bf rügt, dass bei den Wahlen zur Präsidentschaft von Bosnien-Herzegowina seine Auswahl auf jene Kandidat*innen beschränkt war, die ihre Zugehörigkeit zu den Bosniaken und Kroaten erklärten. Nur die Ein-

roparats zu überprüfen und wenn notwendig zu ändern. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat Bosnien-Herzegowina seither regelmäßig an diese Verpflichtung erinnert und dazu aufgefordert, die Mechanismen der ethnischen Repräsentation in der Verfassung durch ein System zu ersetzen, das auf den gleichen demokratischen Rechten aller Bürger*innen beruht.

wohner der Republika Srpska seien berechtigt, für jene Kandidat*innen zu stimmen, die ihre Zugehörigkeit zu den Serben erklärten. Und schließlich seien jene, die sich keinem der »konstituierenden Völker« zugehörig erklärten, nicht berechtigt, [...] zu kandidieren. [...]

(72) [...] Die Präsidentschaft Bosnien-Herzegowinas besteht aus drei Mitgliedern: einem Bosniaken und einem Kroaten, beide direkt gewählt aus dem Gebiet der Föderation, und einem Serben, der direkt aus dem Gebiet der Republika Srpska gewählt wird.

(73) Der GH hat diese Kombination territorialer und ethnischer Anforderungen im Kontext des Rechts, an Wahlen zur Volksgruppenkammer der Parlamentarischen Versammlung Bosnien-Herzegowinas teilzunehmen, als gegen Art 1 12. ZPEMRK verstoßende Diskriminierung qualifiziert. Dasselbe gilt seiner Ansicht nach auch hinsichtlich des Rechts, an den Wahlen zur Präsidentschaft Bosnien-Herzegowinas teilzunehmen. Erstens hatte der Bf keine Möglichkeit, für Kandidat*innen zu stimmen, die nicht ihre Zugehörigkeit zu einem der »konstituierenden Völker« erklärten (da solche Personen gar nicht kandidieren durften). Zudem war der Bf als Einwohner der Föderation nicht berechtigt, für jene Kandidat*innen zu stimmen, die ihre Zugehörigkeit zu den Serben erklärten. Anders als Personen aus der Föderation, die ihre Zugehörigkeit zu den Bosniaken und Kroaten erklären, und Personen aus der Republika Srpska, die sich als den Serben zugehörig erklären, wird der Bf daher im Kollektiv der Präsidentschaft nicht wirklich vertreten. Er wird somit aufgrund seines Wohnorts und seiner ethnischen Zugehörigkeit unterschiedlich behandelt. In diesem Zusammenhang stellt der GH fest, dass es sich bei der Präsidentschaft um ein politisches Organ des Staats und nicht etwa der Entitäten handelt. Ihre Politik und ihre Entscheidungen betreffen alle Bürger*innen Bosnien-Herzegowinas, egal ob sie in der Föderation, der Republika Srpska oder dem Distrikt Brčko leben. Daher ist das politische Handeln des kollektiven Staatsoberhauptes eine Angelegenheit, die den Bf eindeutig betrifft.

(74) Was die von der Regierung vorgebrachte Rechtfertigung für das derzeitige System betrifft (nämlich die Notwendigkeit, den Frieden zu bewahren und den Dialog zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen zu erleichtern), verweist der GH auf seine Feststellungen in Rz 57–61 oben. Zudem ist er der Ansicht, dass Frieden und Dialog am besten durch eine effektive politische Demokratie aufrechterhalten werden [...]. Die Möglichkeit zur freien Ausübung des Rechts zu wählen ist eine Säule einer solchen Demokratie. Daher sollte niemand gezwungen werden, ungeachtet seiner politischen Ansichten nur anhand vorgeschriebener ethnischer Linien zu wählen. Selbst wenn ein System der ethnischen Repräsentation in irgendeiner Form aufrechterhalten bleibt, sollte es gegenüber der

politischen Repräsentation nachrangig sein, »andere und Bürger*innen Bosnien-Herzegowinas« nicht diskriminieren und die ethnische Repräsentation des gesamten Territoriums des Staats einschließen.

(75) Folglich hat eine **Verletzung** von Art 1 12. ZPEMRK stattgefunden (6:1 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von RichterIn Kucsko-Stadlmayer*).

III. Zu den übrigen Beschwerdevorbringen

1. Art 3 1. ZPEMRK alleine und iVm Art 14 EMRK

(76) Was das Repräsentantenhaus (die erste Kammer des Parlaments) betrifft, nimmt der Bf daran Anstoß, dass das Territorium Bosnien-Herzegowinas in Wahlkreise geteilt ist und Ausgleichsmandate [...] vergeben werden. Im Hinblick auf die Volksgruppenkammer [...] rügte er, dass die Delegierten [...] nicht direkt gewählt werden. [...]

(77) Die Regierung behauptete, der Bf habe es verabsäumt, von den verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfen [...] Gebrauch zu machen, insb von einer Verfassungsbeschwerde.

(80) [...] Keine dieser Beschwerdebehauptungen bezieht sich auf den Ausschluss jener, die keine Zugehörigkeit zu einem »konstituierenden Volk« erklären, von öffentlichen Ämtern. Jede Person mit einem ständigen Wohnsitz in irgendeinem der Wahlkreise ist bei den Wahlen zum Repräsentantenhaus in diesem konkreten Wahlkreis aktiv und passiv wahlberechtigt. Folglich stimmt der GH der Regierung dahingehend zu, dass eine Verfassungsbeschwerde nicht aussichtslos gewesen wäre und der Bf daher diesen Rechtsbehelf hätte nutzen müssen. [...] Der Einrede der Regierung [...] ist daher stattzugeben und dieser Beschwerdepunkt gemäß Art 35 Abs 1 und Abs 4 EMRK [als **unzulässig**] zurückzuweisen (einstimmig).

2. Art 13 EMRK

(82) [...] Art 13 EMRK garantiert kein Rechtsmittel, das die Anfechtung eines Gesetzes vor einer nationalen Instanz wegen Unvereinbarkeit mit der EMRK erlaubt. Da sich die eine Diskriminierung behauptenden Beschwerdevorbringen des Bf auf den Inhalt verfassungsrechtlicher und einfachgesetzlicher Bestimmungen beziehen, und nicht auf eine individuelle Umsetzungsmaßnahme, ist dieser Beschwerdepunkt offensichtlich unbegründet [...] und muss daher [als **unzulässig**] zurückgewiesen werden (einstimmig).

3. Art 17 EMRK

(84) Das Beschwerdevorbringen des Bf zu Art 17 EMRK geht nicht über seine oben dargelegten Behauptungen

von Verletzungen anderer Bestimmungen der Konvention und ihrer ZP hinaus. Da sich unter Art 17 EMRK selbst keine Angelegenheit ergibt, ist dieser Beschwerdepunkt offensichtlich unbegründet [...] und muss [als **unzulässig**] zurückgewiesen werden (einstimmig).